



**SV/FD2/003/2026                      Sitzungsvorlage**

öffentlich

**Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung innerhalb der Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe**

Federführend: FD 2 Ordnung + Soziales, Familie + Bildung	Datum: Verfasser:	11.05.2026 Werner, Frank
Produkt: 21100                      Grundschulen		
Datum	Gremium	
27.05.2026	Ausschuss für Bildung und Jugend	
08.06.2026	Verwaltungsausschuss	
17.06.2026	Rat	

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Diepholz übernimmt die Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung ab 01.08.2026) während der Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe. Hierzu wird die Verwaltung ermächtigt, die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Diepholz für die Übernahme der o.g. Aufgabe abzuschließen.

**Sachverhalt:**

Anspruch auf Ganztagsbetreuung

Mit dem § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung ab 01.08.2026) hat der Gesetzgeber einen bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung von Kindern im Grundschulalter bis zum Beginn der fünften Klassenstufe geschaffen (im Folgenden „Ganztagsanspruch“ genannt). Der Ganztagsanspruch wird sukzessive ausgeweitet. Zunächst haben ab dem 01.08.2026 (Schuljahr 2026/2027) alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen rechtlichen Anspruch auf die Ganztagsbetreuung. Ab dem Schuljahr 2027/2028 folgt dann die zweite Klassenstufe, ab dem Schuljahr 2028/2029 die dritte Klassenstufe und ab dem Schuljahr 2029/2030 die vierte Klassenstufe. Mit Beginn der fünften Klassenstufen endet der Ganztagsanspruch. Der Ganztagsanspruch besteht an 5 Werktagen im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich.

Der Ganztagsanspruch umfasst nicht nur die Betreuung an Schultagen, sondern im gleichen Umfang auch die Betreuung während der Schulferien. In den Ferien kann eine Schließzeit von bis zu 4 Wochen geregelt werden.

Für die Ganztagsbetreuung während der Schulzeit ist die jeweilige Schule bzw. der schulische Träger verantwortlich. Für die Ferienbetreuung außerhalb der Schulzeit ist durch die gesetzliche Verankerung im SGB VIII der Landkreis Diepholz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

## Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Diepholz und dem Landkreis Diepholz

Die Ganztagsbetreuung in den Ferienzeiten ist für den Landkreis Diepholz als Jugendhilfeträger ohne die Einbindung der kreisangehörigen Gemeinden kaum zu erfüllen. Für das Schuljahr 2026/2027 wird von etwa 2.000 Schülerinnen und Schülern ausgegangen, verteilt auf die 15 kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Diepholz. Bei den großen Entfernungen innerhalb des Landkreises Diepholz erscheinen Angebote vor Ort alternativlos zu sein. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden verfügen über entsprechende Liegenschaften und vorhandene Strukturen, auf die für die Ferienbetreuung zurückgegriffen werden kann. Die Organisation der Ferienbetreuung auf kommunaler Ebene ermöglicht eine bedarfsgerechte und flexible Ausgestaltung der Angebote. Aufgrund ihrer Nähe zu Familien, Schulen und lokalen Trägern können die Kommunen bestehende Strukturen effizient nutzen und passgenaue Lösungen entwickeln. Zudem wird eine bessere Verzahnung mit schulischen Ganztagsangeboten erreicht. Kurze Entscheidungswege vor Ort sind möglich.

Beim Landkreis verbleibt die Gesamtverantwortung und er leistet im Rahmen der Kooperation eine finanzielle Zuwendung an die kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung. Daneben steht er als Ansprechpartner für die unterstützende Beratung für die pädagogischen Betreuungskonzepte und insbesondere im Bereich des Kinderschutzes zur Verfügung.

Die Übertragung der Aufgabe stellt für die kreisangehörigen Gemeinden eine Herausforderung dar, ist jedoch aus den genannten Gründen als sinnvoll zu bewerten.

Dieses war Anlass im Januar 2026 für die Bildung einer Projektgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden des Landkreises Diepholz und stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen aus Mitarbeitenden von 5 Städten, Samtgemeinden und Gemeinden (Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Diepholz, Stuhr und Syke). Ziel dieser Arbeitsgruppe war die vertragliche Ausgestaltung einer Vereinbarung für die Übertragung der Aufgabe „Ganztagsbetreuung“ vom Landkreis Diepholz auf die kreisangehörigen Gemeinden.

In der Projektgruppe wurden die grundlegenden Vereinbarungsinhalte der Kooperationsvereinbarung erarbeitet. Die Formulierung der Kooperationsvereinbarung wurde im engen Austausch mit den Kommunen abgestimmt und entwickelt.

Am 19.03.2026 hat der Landkreis Diepholz alle kreisangehörigen Gemeinden zu einer „Informations- und Dialogveranstaltung“ in den Sitzungssaal des Rathauses Twistringen eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden alle kreisangehörigen Gemeinden von den Teilnehmenden der Projektgruppe und weiteren Mitarbeitenden des Landkreises Diepholz zu den wesentlichen Themen der Kooperationsvereinbarung informiert. Daneben gab es die Möglichkeit zu verschiedenen Themen in einen Austausch zu gehen.

Folgende Regelungen bilden wesentliche Punkte der Kooperationsvereinbarung:

- Die Aufgabe nach § 24 Abs. 4 SGB VIII wird von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde während der Ferienzeiten übernommen. Auch das Anmeldeverfahren und die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten erfolgt über die kreisangehörige Gemeinde. Die Ferienbetreuung erfolgt innerhalb der in Niedersachsen im jeweiligen Schuljahr festgelegten Schulferien. Über die Schließzeit von bis zu 4 Wochen kann die kreisangehörige Gemeinde frei bestimmen.
- Eine Gruppe in der Ferienbetreuung besteht in der Regel aus 20 Kindern. Es besteht aber die Möglichkeit die Gruppengröße auf 25 Kinder auszuweiten. Die Mindestteilnehmerzahl sollte 10 Kinder pro Gruppe betragen. Ist die Mindestteilnehmerzahl unterschritten, kann es mit Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde möglich sein, die Kinder flexibel in Betreuungsgruppen naheliegender Gemeinden unterzubringen.
- Der Landkreis Diepholz zahlt für die Übernahme der Aufgabe eine Gruppenpauschale von 4.150 € pro Gruppe und Woche. Die Pauschale wird auch gezahlt, wenn eine

Gruppenstärke weniger als 20 anspruchsberechtigte Kinder umfasst (bereits ab 1 anspruchsberechtigten Kind). Die Höhe der Gruppenpauschale wird jährlich nach bestimmten Kriterien fortgeschrieben.

- Für Kinder mit Beeinträchtigungen gem. § 35a SGB VIII und § 99 SGB IX soll zusätzlich eine strukturelle Schulbegleitung pro kreisangehörige Gemeinde eingesetzt werden. Hierfür erhält die kreisangehörige Gemeinde eine weitere Pauschale durch den Landkreis Diepholz.
- Daneben wurde eine Regelung aufgenommen, dass es bereits nach den Sommerferien 2027 zu einer Evaluation hinsichtlich der Umsetzung der Ferienbetreuung sowie eine Überprüfung der Regelungen der Vereinbarung (insbesondere die Finanzierungsregelungen) geben wird.

Die Einzelheiten zu den Regelungen sind der anliegenden Kooperationsvereinbarung zu entnehmen.

Der nach § 90 SGB VIII zu leistende Kostenbeitrag sowie der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung wird von unserem Kooperationspartner, dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz im Auftrag der Stadt Diepholz erhoben und soll neben der Gruppenpauschale zur Deckung der Kosten genutzt werden.

Aus Sicht der Verwaltung wurde mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung ein guter Rahmen für die Übertragung der Aufgabe „Ganztagsbetreuung während der Ferienzeiten“ auf die kreisangehörigen Gemeinden geschaffen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Ermächtigung für die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung in der vorliegenden Fassung zu erteilen.

**Finanzierung:**

Es wird davon ausgegangen, dass die Pauschale des Landkreises Diepholz kostendeckend ist.

**Anlagen:**

- Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Diepholz

gez. Marré  
Bürgermeister